

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 543/91 - 3.2.1

Anmeldenummer: 85 200 488.6

Veröffentlichungs-Nr.: 0 159 080

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Herstellung eines Synchronringes

Klassifikation: F16D 23/04

E N T S C H E I D U N G

vom 13. Januar 1992

Patentinhaber: KOLBENSCHMIDT Aktiengesellschaft

Einsprechender: Diehl GmbH & Co.

Stichwort:

EPÜ Artikel 108, Regel 65 (1)

Schlagwort: "Beschwerdebegründung nicht rechtzeitig eingereicht"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 543/91 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 13. Januar 1992

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Diehl GmbH & Co.
- Patentabteilung -
Stephanstraße 49
W - 8500 Nürnberg 30 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

KOLBENSCHMIDT Aktiengesellschaft
Christian-Schmidt-Straße 8/12
Postfach 1351
W - 7107 Neckarsulm (DE)

Vertreter:

Rieger, Harald, Dr.
Reuterweg 4
W - 6000 Frankfurt am Main (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 29. Mai 1991, mit der
der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 159 080 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F.A. Gumbel
Mitglieder: P. Alting van Geusau
J.C.M. De Preter

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit Entscheidung vom 29. Mai 1991 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 159 080 zurückgewiesen.
- II. Am 18. Juli 1991 hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung wurde am 12. Oktober 1991 eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1991 ist die Beschwerdeführerin von der Geschäftsstelle der Beschwerdekammern auf den verspäteten, d. h. später als vier Monate nach Zustellung der Entscheidung erfolgten Eingang der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht worden.
- IV. Die Einsprechende hat jedoch weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle Stellung genommen, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Wie der Beschwerdeführerin bereits mitgeteilt wurde, ist die Frist zur Einreichung der Beschwerdebegründung im vorliegenden Fall gemäß Artikel 108 in Verbindung mit den Regeln 78 (3) und 85 (1) EPÜ am 10. Oktober 1991 abgelaufen.

Da die Beschwerdebegründung erst nach dieser Frist eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

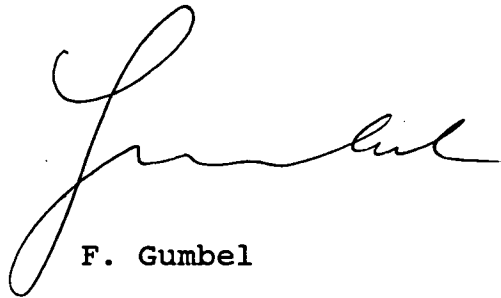
Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



F. Gumbel